

# ZH\_OBERGERICHT PC220004 vom 10. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC220004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC220004)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC220004 du 10 février 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT PC220004 del 10 febbraio 2022

## Erwägungen

### E. 8

Oktober 2021 als Wiedererwägungsgesuch qualifizierte. 3.3. Der Beschwerdeführer beanstandet schliesslich, er habe seine aktuelle Mitwirkungspflicht belegt. Gerichte müssten nicht anwaltlich vertretene Gesuchsteller in Anwendung der Fragepflicht einladen, unvollständige Angaben und Belege zu ergänzen (Urk. 92 S. 2 f.). Soweit der Beschwerdeführer mit diesem Vorbringen geltend machen wollte, die Vorinstanz habe die gerichtliche Fragepflicht verletzt, ist dazu Folgendes zu bemerken: Dem prozess erfahrenen Beschwerdeführer war seine Mitwirkungsobliegenheit aus zahlreichen früheren Entscheiden bekannt (vgl. die Verweise in Urk. 93 S. 9). Insbesondere hatte ihm die Vorinstanz bereits bei der Abweisung seines ersten Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege erklärt, welche Unterlagen einzureichen gewesen wären und dass er die Sammlung derselben nicht mittels "Editionsbegehren" dem Gericht überlassen könne (Urk. 24 S. 3 f.). Gleichwohl beantragte der Beschwerdeführer, es seien schriftliche Auskünfte einzuholen und es sei ihm der "Fragebogen für unentgeltliche Rechtspflege" zuzustellen, damit er allenfalls fehlende Belege einreichen könne (Urk. 76 S. 2). Bei dieser Sachlage bestand kein Anlass zur Ausübung der Fragepflicht. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer nicht einmal ansatzweise behauptet hatte, seine finanzielle Situation habe sich verändert, weshalb er ohnehin keinen Anspruch auf Beurteilung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege hatte (vgl. oben Ziff. 3.2). 3.4. Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 8. Oktober 2021 als Wiedererwägungsgesuch qualifizierte und infolgedessen

- 8 - darauf nicht eintrat. Ebenso wenig ist die Eventualbegründung zu beanstanden, wonach der Beschwerdeführer seine Mitwirkungsobliegenheit verletzt hat. Bereits aus diesen Gründen erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb nicht mehr auf die weiteren Rügen des Beschwerdeführers bezüglich der von der Vorinstanz verneinten fehlenden Aussichtslosigkeit (Urk. 93 S. 10 f.) eingegangen werden muss. 4. Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das zweitinstanzliche Verfahren (Urk. 92 S. 5). Dieses Gesuch ist jedoch zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). 5.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 800.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beschwerdeführer zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Beschwerdegegner mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.